

„Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“

Nr. 5 Beschleunigung

An Nummer 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Straftaten, aufgrund derer arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, aufsichtsrechtliche oder Maßnahmen in Betracht kommen, die dem Schutz von Personen dienen und durch die der Beschuldigte über ein zu erwartendes oder ein laufendes Ermittlungsverfahren informiert würde, sind mitgeteilte zeitliche Grenzen für diese Maßnahmen bei den Ermittlungen nach Möglichkeit zu beachten und die notwendigen beweissichernden Ermittlungsmaßnahmen besonders beschleunigt durchzuführen, um eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu verhindern. Nummer 9 Absatz 2 ist zu beachten.“

Nr. 9 Benachrichtigung des Anzeigenden

Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- 1: Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- 2: Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erfolgt die Anzeige durch den Arbeitgeber, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Institution oder Vereinigung, für die der Beschuldigte tätig ist, soll ihnen in den von Nummer 5 Absatz 5 erfassten Fällen unverzüglich telefonisch, per E-Mail, Fax oder im Wege einer vergleichbar schnellen Kontaktaufnahme mitgeteilt werden, wenn die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungsmaßnahmen abgeschlossen sind und deshalb eigene Maßnahmen des Anzeigerstatters die Ermittlungen nicht mehr gefährden. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige von einer anderen Person erstattet wurde, der Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Institution oder Vereinigung, für die der Beschuldigte tätig ist, sich jedoch im Zusammenhang mit der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gemeldet hat.“

Nr. 21 Umgang mit behinderten Menschen

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs.1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hör- oder sprachbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass das Gericht eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Absatz 2 GVG ergreift.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht.

Nr. 113

Zuständiges Gericht

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG Anklage beim Landgericht zu erheben ist, berücksichtigt der Staatsanwalt im Hinblick auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten den Umstand, dass insbesondere bei Sexualstraftaten mehrfache Vernehmungen für den Verletzten besonders belastend sein können und deshalb nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt, prüft der Staatsanwalt, ob sich diese etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z.B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.

Nr. 174 a

Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

Nr. 174 b

Anhörung des Verletzten im Vollstreckungsverfahren

Hat der Verletzte während des Strafverfahrens einen Antrag auf Erhalt von Informationen nach § 406d StPO gestellt, so soll der Staatsanwalt den Verletzten bei Einleitung der Vollstreckung zu der Frage anhören, ob er den Antrag auch im Vollstreckungsverfahren sowie für die Dauer einer etwaigen Führungsaufsicht aufrechterhält.

Nr. 174 c

Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 1 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Nr. 222 a

Recht des durch eine Straftat nach den §§ 174 b i s 182 StGB Verletzten auf Gehör

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 154 Abs.1 oder 407 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs.1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid nach Nr. 89 aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, in geeigneten Fällen an einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstandes nach § 160b StPO teilzunehmen sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113) sich zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern.